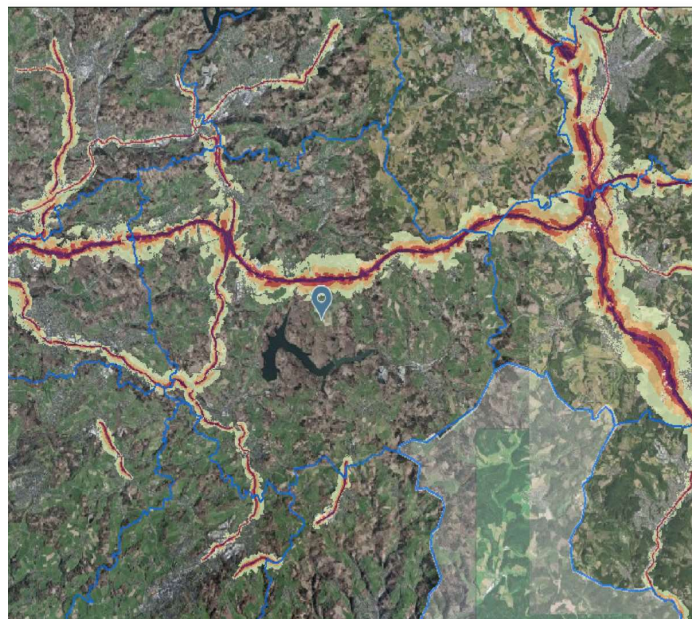


**Entwurf**

# Lärmaktionsplan

der 4. Runde  
für die

## Gemeinde Reichshof



*Basis dieses Lärmaktionsplans bildet der Musterlärmaktionsplan der durch das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zur Verfügung gestellt wurde. Er gibt die geforderten Mindestinhalte wieder, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.*

# Inhalt

- 1 Allgemeine Angaben
- 2 Bewertung der Ist-Situation
- 3 Maßnahmeplanung
- 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplans
- 6 Evaluierung des Aktionsplans
- 7 Inkrafttreten des Aktionsplanes

Anlage 1:

Lärmkartierung L-den für das Gemeindegebiet (Hauptverkehrsstraßen)

Anlage 2:

Lärmkartierung L-night für das Gemeindegebiet (Hauptverkehrsstraßen)

Anlage 3:

Bericht zur Lärmkartierung

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Reichshof
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05374040
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Reichshof
Straße:	Hauptstraße
Hausnummer:	12
PLZ:	51580
Ort:	Reichshof
E-Mail ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	
Internet-Adresse ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Reichshof ist eine Kommune des Oberbergischen Kreises im Regierungsbezirk Köln in Nordrhein-Westfalen.

Sie liegt außerhalb der Ballungsräume im Bergischen Land, das landschaftlich von zahlreichen Wäldern und Seen geprägt ist. Die nächstgelegene Großstadt ist Köln.

Die Gemeinde gliedert sich in 106 einzelne Orte.

Reichshof hat insgesamt ca. 19.000 Einwohner. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 114 km<sup>2</sup>. Die Bevölkerungsdichte beträgt ca. 167 Einwohner / km<sup>2</sup>.

Das Gemeindegebiet weist einen hohen Anteil an Wald- und Grünflächen auf und es gibt zahlreiche ausgeschilderte Wanderwege, die zur Erholung im Grünen beitragen.

Auf dem Gemeindegebiet wurden bei der erfolgten Lärmkartierung zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>) auf der Grundlage der hierfür vorgegebenen Grenzwerte (mind. 3 Mio Fahrzeuge/Tag)

ausschließlich folgende Hauptverkehrsstraßen

- Autobahn A4 (gesamter Verlauf im Gemeindegebiet),
- Bundesstraßen B256 und B55 (bis auf kleine Bereiche gesamter Verlauf im Gemeindegebiet),
- Landstraße L324 (nur ein kurzer, wenig bebauter Bereich beim Kreuzungsbereich L344 in Reichshof-Erdingen an der Gemeindegrenze zu Morsbach)
- Landstraße L336 (nur kurzer, unbebauter Bereich an der Gemeindegrenze zur Stadt Wiehl bei Bieberstein)

als Lärmquellen erfasst.

Die kartierten Straßenbereiche, auf die sich die Lärmaktionsplanung bezieht, sind den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Lärmkarten zu entnehmen.

Der dazugehörige Bericht zur Lärmkartierung (sh. Anlage 3) ergänzt den Sachverhalt.

*(Die Lärmkartierung und der dazugehörige Bericht wurden durch das LANUV NRW erstellt.)*

Eine Betroffenheit durch Eisenbahnverkehr gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Reichshof nicht.

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

Im Jahr 2002 hat die EU zur Verbesserung der Lärmsituation in Europa die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ erlassen. Deren wesentliche Inhalte sind, dass

- die Belastung anhand von Lärmkarten rechnerisch ermittelt wird,
- die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert wird
- und von den Mitgliedstaaten Lärmaktionspläne anhand der Lärmkarten erstellt werden.

Letzteres ging mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz in deutsches Recht über und regelt u.a., dass Gemeinden für die Aufstellung der Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen verantwortlich sind.

Die Lärmkarten stellen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Hauptverkehrsstraßen (ab 3 Mio KfZ pro Jahr) zur Verfügung.

Für die Erstellung der Lärmaktionspläne stellt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) entsprechende Hinweise zur Verfügung.

## 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

(Tabelle aus Anhang III zu LAI-Hinweisen)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>24</sup>	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>25</sup> sowie an Schienenwegen des Bundes <sup>26</sup>	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen <sup>27</sup>	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen <sup>28</sup>
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

<sup>24</sup> Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>25</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>26</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

<sup>27</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>28</sup> Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

1389

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

586

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Die Zahlen beruhen auf den Daten zur Lärmkartierung, die vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für die Kommunen ermittelt wurden. Es erfolgte keine anderweitige Ermittlung, Zählung oder Messung bezüglich einer etwaigen Lärmbetroffenheit der Personen im Gemeindegebiet.

Auszug aus der zur Verfügung gestellten Tabelle zur Betroffenenstatistik der Kommunen in NRW für die Runde 4:

#### Betroffenenstatistik Runde 4

	Starke Belästigungen	Starke Schlafstörungen	Ischämische Herzkrankheiten	
Reichshof	5374040	207	35	0

Es handelt sich hierbei um rechnerisch ermittelte geschätzte Werte und nicht um reale Nachweise, da hierzu keine öffentlichen Daten verfügbar sind.

Die Betroffenenzahlen können daher räumlich nicht konkreten Bereichen zugeordnet werden.

Die Ermittlung erfolgte entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinien auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Die berechneten Zahlen dienen dazu, die abstrakten Zahlen der lärmbelasteten Menschen in Lärmwirkungen zu übersetzen und verständlicher zu machen.

Die Ergebnisse beziehen sich auf repräsentative Populationen mit einer ausreichenden Größe. Es ist bei der Interpretation dieser Ergebnisse zu berücksichtigen, dass nicht jede Gemeinde aufgrund ihrer Einwohnerzahl eine repräsentative Population in diesem Sinne darstellt.

(sh. 8.2 LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz)

Hinweis:

Nach Mitteilung des Landesbetrieb Straßen NRW blieben bei der Lärmkartierung / Berechnung für die kartierten Bundes- und Landesstraßen auf dem Gemeindegebiet Reichshof bereits erfolgte lärmtechnisch günstigere Einbauten teilweise unberücksichtigt.

## **2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

Dass von der kartierten Hauptverkehrsstraßen eine Lärmbelastung auf benachbarte bebaute Bereiche ausgeht, ist allgemein bekannt.

Die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Straßenbaulastträger. Da die Gemeinde Reichshof nicht selbst Straßenbaulastträger der kartierten Straßen ist, kann sie lediglich, wie bisher üblich, Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung an den zuständigen Straßenbaulastträger bzw. die für Reichshof zuständige Straßenverkehrsbehörde zwecks Prüfung und Erarbeitung von Maßnahmen weiterleiten.

Bei der Gemeinde Reichshof gingen in der Vergangenheit vereinzelt Beschwerden aus der Bevölkerung ein. Soweit bekannt, waren die kartierten Bereiche hierbei bisher kaum oder gar nicht Beschwerdegegenstand. Bisher konnte daher, auch in den kartierten Bereichen, keine übermäßige Betroffenheit im Gemeindegebiet festgestellt werden.

## **2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)**

entfällt



### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd . Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Signalsteuerung und Geschwindigkeitsreduzierung Knotenpunkt Reichshof-Erdingen	<u>Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 100 auf 70 km/h</u> 2017: im Bereich der L324 jeweils 300m vor dem Knotenpunkt zur L344 bei Reichshof-Erdingen 2021: auf der L344 aus Richtung Denklingen vor dem Knotenpunkt Reichshof-Erdingen seit 2022: auf der K53 aus Richtung Morsbach vor dem Knotenpunkt Reichshof-Erdingen und zusätzlich Signalsteuerung des Kreuzungsbereichs
2.	Geschwindigkeitsreduzierung Pochwerk	Seit 2021 auf der B55 / L337 vor und im Bereich der Auf-/Abfahrt Reichshof-Pochwerk aus Richtung Gummersbach von 100 auf 80 km/h (Beibehaltung der 80 km/h im weiteren Verlauf) aus Richtung Allenbach von 80 auf 60 km/h (Aufhebung im weiteren Verlauf)
3.	Deckschicht 2020/2021 B256 Zubringer Bergneustadt	Erneuerung durch den Landesbetrieb Straßen NRW im Bereich der B 256, Abs. 15 von Stat. 0,000 bis Abs. 17, Zubringer Bergneustadt (Sengelbusch bis AS Volkenrath ) Belagart AC 11 DS
4.	Deckschicht B55 Steinaggertalbrücke	Erneuerung durch den Landesbetrieb Straßen NRW im Bereich der B 55, Abs. 68, von Stat. 0,950 bis 2,000 (Steinaggertalbrücke ) Belagart AC 11 DS

**Sonstige Maßnahmen an nicht kartierten Landes- und Bundesstraßen:**

Die weiteren vom Landesbetrieb Straßen NRW gemeldeten bereits durchgeführten Maßnahmen betrafen nicht die kartierten Bereiche und sind nicht Gegenstand dieser Lärmaktionsplanung.

**Maßnahmen im Bereich der Bundesautobahn A4**

Der Gemeinde wurden von Seiten der Autobahn GmbH als zuständigem Straßenbaulastträger keine bereits erfolgten Maßnahmen auf dem Gemeindegebiet mitgeteilt.

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	entfällt	Betroffenheit durch Eisenbahnlärm ist nicht gegeben

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Fahrbahnerneuerung L324 Knotenpunkt Reichshof-Erdingen bis Morsbach-Lichtenberg	durch den Landesbetrieb Straßen NRW im Bereich der L 324, Abschnitt 9 km 0,128 bis 1,657 (Knotenpunkt Reichshof-Erdingen bis Morsbach-Lichtenberg, Morsbacher Str. Belagart AC 11 DS
2.	Für die A4 keine konkret bekannt	Keine konkreten Angaben der Autobahn GmbH (sh.u. 5.)
3.	provisorische LSA	Pochwerk B55 zunächst soll dort eine provisorische Ampel installiert werden. Weitere Maßnahmen werden zukünftig von der Unfallkommission entschieden
<b>4. Sonstige Maßnahmen an nicht kartierten Landes- und Bundesstraßen:</b> Die weiteren vom Landesbetrieb Straßen NRW genannten Maßnahmen betreffen nicht		

die kartierten Bereiche und sind nicht Gegenstand dieser Lärmaktionsplanung.

#### **5. Maßnahmen im Bereich der Bundesautobahn A4**

Von Seiten der Autobahn GmbH als zuständigem Straßenbaulastträger erfolgte die Angabe: „PWC Hasbacher Höhe, Sanierung, LSW (Lärmschutzwand)“ ohne Zeitangabe. Laut näherer Erläuterung sollen hier aktive Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Parkplatz zum Schutz des Nachtschlafes der Lkw-Fahrer erfolgen.

Ein konkreter Zeitpunkt der Umsetzung kann von der Autobahn GmbH nicht genannt werden, da dies von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Die Planungen hierzu laufen derzeit noch an. Inwieweit sich die Maßnahme auf die Betroffenheit auswirkt, kann daher zur Zeit nicht beurteilt werden.

Das Straßenverkehrsamt des Oberbergischen Kreises verwies im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf einen vorliegenden Antrag an die Autobahn GmbH auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der A4 im westlich angrenzenden Gemeindegebiet der Stadt Wiehl. Die Gemeinde Reichshof hat die Autobahn GmbH im Rahmen der Lärmaktionsplanung gebeten, eine mögliche Ausweitung auf das Gemeindegebiet Reichshof zu prüfen.

**6.** Zukünftig könnten im Einzelfall, auch z.B. aufgrund eingehender Beschwerden / Anregungen aus der Bürgerschaft, mögliche Lärminderungsmaßnahmen durch die zuständigen Fachbehörden hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit geprüft werden.

#### **Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)**

Lt. dem Landesbetrieb Straßen NRW soll bei der unter 1. genannten Maßnahme der Belag AC 11 DS eingebaut werden. Gegenüber der bei der Berechnung zur Lärmkartierung zugrunde gelegten Belagsart NGA zeichnet sich dieser nach Auskunft des Straßenbaulastträgers durch lärmtechnisch günstigere Eigenschaften aus.

Weitere konkrete Maßnahmen wurden nicht gemeldet bzw. stehen nach jetzigem Kenntnisstand nicht an.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Maßnahmenart</b>	<b>Erläuterungen (Wo, was)</b>
1.	entfällt	Betroffenheit durch Eisenbahnlärm ist nicht gegeben

#### **Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)**

entfällt

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

entfällt

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets ( <i>freiwillige Angabe</i> )	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.	entfällt		

### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung / Anhörung wurde in Bezug auf die kartierten Bereiche durch die zuständigen Stellen für die kommenden Jahre lediglich die unter 3.2 Ziffer 1 geplante bauliche Maßnahme gemeldet. Hiervon liegt nur ein kurzes Teilstück auf dem Gemeindegebiet und in dessen Bereich ist lediglich ein bewohntes kleineres Wohngebäude (lt. Kartierung 1-3 EW) von der Lärmkartierung betroffen. Die Maßnahme wird sich daher auf die bei der Lärmkartierung ermittelte Personenzahl nicht gravierend auswirken.

0

### 3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Entfällt, da keine Betroffenheit durch Schienenverkehrslärm gegeben ist.

0

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 04.12.2023 Bis: 04.01.2024 (Phase 1)

Von: 26.02.2024 Bis: 26.03.2024 (Phase 2)

### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Offenlage der Dokumente im Rathaus der Gemeinde Reichshof

Eingaben / Anregungen sind / waren während der beiden Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich, per Email und zur Niederschrift möglich

Beteiligung / Anhörung von Trägern öffentlicher Belange:

Die zuständigen Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsbehörde und Planungsamt des Oberbergischen Kreises. (Interne Weiterleitung beim Oberbergischen Kreis an: Straßenverkehrsamt, Umweltamt, Polizei NRW, Landschaftspflege / Artenschutz )

Sachstandsmitteilungen im zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Reichshof

### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

## 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

*Phase 1: Ja*

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

*Phase 1: Ja*

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

*Phase 1: Ja*

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Die Gemeinde erstellt erstmalig einen Lärmaktionsplan.

Stellungnahmen / Maßnahmemeldungen wurden in Bezug auf die kartierten Bereiche in den Lärmaktionsplan eingearbeitet

Bisherige Eingaben / Anregungen wurden an die zuständigen Straßenbaulastträger zwecks Prüfung / Beantwortung weitergeleitet. Die Antwort der Autobahn GmbH liegt zwischenzeitlich vor und wird inhaltlich an die Absender der Eingaben weitergegeben. Im Ergebnis wird der Straßenbaulastträger auf die Eingaben bezogen keine Maßnahmen durchführen, die in den Lärmaktionsplan eingearbeitet werden könnten. *Nähere Informationen hierzu ist den folgenden Ausführung zu entnehmen.*

### Eingaben / Anregungen im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Ortschaft Blankenbach

- in der Vergangenheit und in den letzten Jahren in diesem Bereich viele Abholzungen, Rodungen und Rückschnitte
- über Schallschneisen aufgrund von einerseits lückenhaftem Baumbestand (zwischen der Überführung der Buchener Straße über die A4 und dem Rastplatz Hasbacher Höhe) und andererseits zu kleiner Bäume (Nähe Sinspert, zwischen Rastplatz Hasbacher Höhe und der A4-Unterführung der Aucheler Straße) wird der Lärm von der Autobahn A4 in die Ortschaft herübergetragen
- neuer Asphaltbelag auf der A4 verstärkt deutlich die Reifenrollgeräusche
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens und des Straßenlärms [mutmaßlich] durch die Umleitungen aufgrund der maroden Brücken Leverkusen und Lüdenscheid

Vorschläge der Anwohner zur Lärminderung:

1. Lärmschutzwand nördlich der A4 in Höhe des Ortsteils Sinspert, in östlicher Richtung weiter verlaufend bis hin zur Auffahrt des Rastplatzes Hasbacher Höhe auf die A4 in Richtung Köln
2. Aufforstung bzw. Bepflanzung des Rastplatzgeländes Hasbacher Höhe an seiner

*Nordseite mit dicht und hoch wachsenden, heimischen Bäumen und Heckengehölzen in einer Tiefe von mindestens 20 Metern*

*3. Errichtung einer weiteren Schallschutzwand nördlich der A4 von der Überführung der Buchener Straße über die Autobahn bis zum Westrand des Flurstücks 96 Im Spring.*

*Die Absender wiesen zusätzlich auf die ökologischen Vorteile einer Schallschutzhecke sowie die Erhöhung des Erholungswertes für Wanderer und Radfahrer durch die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen in diesem Abschnitt hin.*

#### Ortschaft Allinghausen

- *Verkehrslärm, der von der A4 und der B55 ausgeht*
- *Anstieg der Lärmbelastigung durch erfolgte Baumfällungen*

*Vorschläge der Anwohner zur Lärminderung:*

- *mittel- bis langfristig eine Baumbepflanzung entlang B55 und A4*
- *Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen 8 und 20 Uhr*

*Als positives Beispiel nennen die Absender: Temporär 80 km/h während einer Baumaßnahme auf der Steinaggertalbrücke, währenddessen hätte sich Verkehrslärm von der B55 deutlich reduziert*

- *Vorschlag auch auf der A4 tagsüber Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h*
- *zusätzlich zur Geschwindigkeitsreduzierung Hinweisschilder auf den Lärmschutz*

Die Autobahn GmbH hat die Anregungen der BürgerInnen in Kenntnis genommen und wie folgt dazu Stellung genommen:

#### Allgemeine Informationen

Die Autobahn GmbH erläutert, dass bei der Umgebungslärmkartierung das Berechnungsverfahren CNOSSOS-EU angewandt wird, bei darüber hinausgehenden lärmtechnischen Berechnungen für Straßen jedoch die national vorgeschriebene Rechenvorschrift RLS-19 Anwendung findet.

Grundlegender Unterschied ist dabei, dass die RLS-19 den Lärm in Tag (06 - 22 Uhr) und Nacht (22 - 06 Uhr) unterteilt. Bei der Erstellung von Umgebungslärmkartierungen wird dagegen der Lärm in Day - Evening - Night zusammenberechnet. Daher berücksichtigt die Autobahn GmbH nach eigenen Angaben beim Lärmaktionsplan die Umgebungslärmkartierung für nachts, die dem national vorgeschriebenen Berechnungsverfahren RLS-19 nahekommt.

Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die Beurteilung der Verkehrslärmsituation an Bundesfernstraßen auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV vom 12.6.1990) und der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97 vom 2.6.1997) zu erfolgen hat. Lärmtechnisch ist die A 4 zwischen der AS Gummersbach und dem AK Olpe-Süd der Lärmsanierung zuzuordnen. Beim Lärmschutz an bestehenden Straßen (=Lärmsanierung) handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Gemäß der VLärmSchR97 liegen die Auslösewerte der Lärmsanierung für Wohngebiete nachts bei 54 dB(A) und für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nachts bei 56 dB(A).

Die Autobahn GmbH schreibt weiter „Eine nachgewiesene Lärmschutzfunktion übernehmen Bäume - entgegen der landläufigen Meinung - nicht. Hierbei handelt es sich eher um einen psychologischen Effekt. In Anlehnung an "Das Auge isst mit" könnte man in diesem Fall sagen: "Das Auge hört mit". Auch bei der Wahrnehmung von Geräuschen existiert eine Wechselwirkung zwischen den Ohren und den Augen. Sind nach Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen die Fahrzeuge auf der Straße für Anlieger plötzlich sichtbar, kann sich daher die "gefühlte" Lautstärke der Straße erhöhen. Geräuschquellen, die zusätzlich gesehen werden, nimmt der Mensch in der Regel intensiver wahr. Eine merkliche, physikalisch messbare Schallreduktion wird dagegen erst mit Gehölzbreiten von 100 Metern erreicht. Und selbst dann werden lediglich Reduktionen um etwa fünf Dezibel messbar.“

#### Bezogen auf Blankenbach

Nach Angabe der Autobahn GmbH gibt es in der Ortschaft Blankenbach gemäß der Umgebungslärmkarte keine Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung. „Denn der erwähnte 24h Lärmpegelbereich zwischen 55 und 59 dB(A) überschreitet tags (für Wohngebiete tags bei 64 dB(A) und für Kern-, Dorf- und Mischgebiete tags bei 66 dB(A)) die Auslösewerte der Lärmsanierung nicht. In der Umgebungslärmkarte wird die Ortschaft nachts ebenfalls nicht überschritten.“

Zusätzlich merkt sie an, dass von Anwohnern, die in Kenntnis der Autobahn A4 eingezogen sind, keine Ansprüche für passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können.

Weiter teilt die Autobahn GmbH mit, dass neuwertige Asphaltbeläge, die in den letzten Jahren eingebaut wurden, eine lärmindernde Wirkung von mindestens -2 dB(A) Lärminderung haben. Daher ist eine Lärmzunahme durch neu eingebaute Asphaltbeläge ausgeschlossen.

Da laut der Autobahn GmbH im Zuge des Ausbaus der Rastanlage Hasbacher Höhe zukünftig Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Nachtschlafes der Lkw-Fahrer vorgesehen sind, könnten dies möglicherweise die erwähnten "Schallschneisen" und den Lärmpegel im Bereich Blankenbach mindern. Derzeit können hierzu von der Autobahn GmbH jedoch noch keine Angaben gemacht werden, weil die Planungen derzeit noch anlaufen.

#### Bezogen auf Allinghausen

Im Bereich der Ortschaft Allinghausen, Dorfstraße gibt es laut der Autobahn GmbH ebenfalls nach der Umgebungslärmkarte keine Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung.

Die Autobahn GmbH teilt mit, dass Baumfällungen infolge eines Käferbefalls leider unerlässlich sind und die Baumerhaltung entlang der Autobahnen auch im Sinne der Autobahn GmbH des Bundes ist. Jedoch weist sie auch hier wieder darauf hin, dass die Bepflanzung von Bäumen nicht aus lärmschutztechnischen Gründen erfolgt.

Weiter erläutert die Autobahn GmbH, dass die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen, an strenge Voraussetzungen geknüpft ist und sachlich und fachlich fundiert sein muss. Sie kann nur durch die jeweilig zuständige Straßenverkehrsbehörde ausgesprochen werden.

Unabhängig von dem ausstehenden förmlichen Verfahren nach § 45 StVO gibt die Autobahn GmbH zu bedenken, dass der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesfern- oder Landesstraße oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden kann. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft.



Des Weiteren weist die Autobahn GmbH darauf hin, dass der Lärmaktionsplan keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art darstellt.

Die Autobahn teilte mit, dass es laut dem beigefügten Bericht zu den Umgebungslärmkarten betroffene Wohnhäuser gibt, die möglicherweise die Auslösewerte der Lärmsanierung in der Nacht überschreiten. Die Lärmbetroffenheiten aus der Umgebungslärmkartierung nimmt die Autobahn GmbH des Bundes nach eigenen Angaben in Kenntnis und werden bei zukünftig anstehenden Planungen berücksichtigt. Derzeit plant die Autobahn GmbH des Bundes keine Baumaßnahmen in dem Straßenabschnitt.

Nach Mitteilung der Autobahn GmbH liegt ein Antrag des Oberbergischen Kreises auf eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen vor, der derzeit untersucht wird.

## 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

*Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist unter folgendem Link abrufbar:*

*<https://www.reichshof.org/leben-in-reichshof/klima-umwelt-und-mobilitaet/umgebungs-laerm/index.html>*

*Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Bürger durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde über die Möglichkeit der Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung informiert.*

*Eingaben konnten innerhalb der genannten Frist schriftlich, per Email oder zur Niederschrift erfolgen.*

*Zusätzlich wurden die zuständigen Straßenbaulastträger, die zuständige Straßenverkehrsbehörde und, analog des Verfahrens im Rahmen einer Bauleitplanung, der Oberbergische Kreis um Ihre Stellungnahme bzw. Auskünfte zu erfolgten und geplanten Maßnahmen gebeten.*

*Der zuständige Fachausschuss wurde vor der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung sowie nach Abschluss der ersten Phase und vor Beginn der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung über den Sachstand der Lärmaktionsplanung informiert.*

*Angaben zu Maßnahmen von Seiten der Straßenbaulastträger und andere, die kartierten Straßenbereiche betreffend, der Lärmaktionsplanung dienliche Mitteilungen wurden eingearbeitet.*

*Eingaben / Anregungen, die im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung aus der Bevölkerung eingegangen sind, wurden an die zuständigen Straßenbaulastträger mit der Bitte um Prüfung und Rückantwort weitergeleitet. Hierzu liegt zwischenzeitlich eine Antwort der Autobahn GmbH vor.*

*Diese Antworten werden inhaltlich an die Absender der Eingaben weitergegeben. (sh. unter 4.4)*

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

## 5            **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (*freiwillige Angabe*):

## 6            **Evaluierung des Aktionsplans**

### 6.1            **Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

entfällt

### 6.2            **Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

entfällt

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten**

am: Steht noch aus

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)**

zum:

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

(Link wird eingefügt, sobald der fertige Lärmaktionsplan auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht wird.)

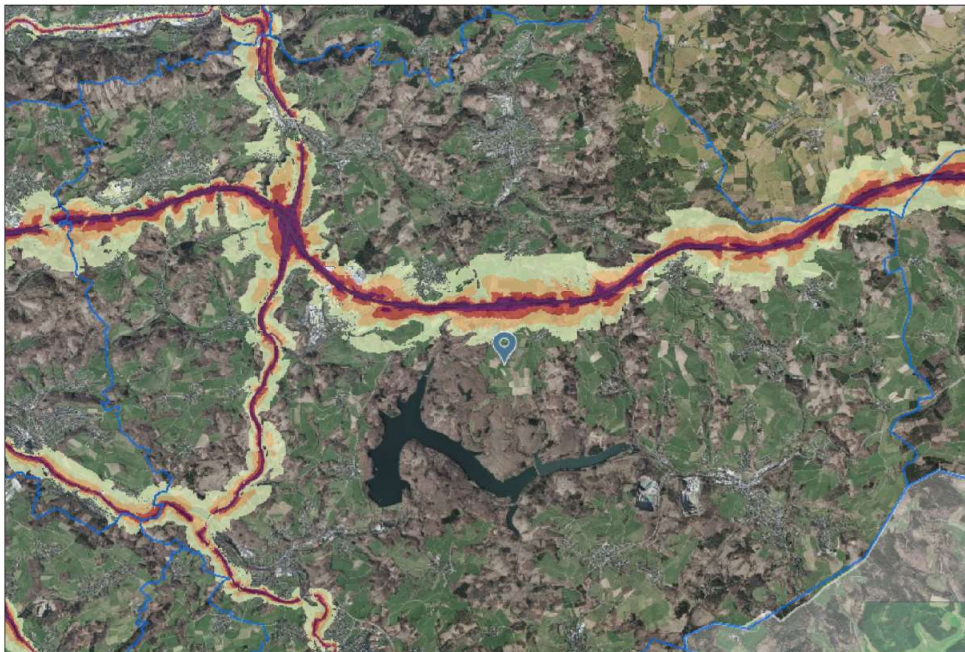


# Anlage 1

## Lärmkartierung L-den (0 bis 24 Uhr) für das Gemeindegebiet (Hauptverkehrsstraßen)



Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Straßenverkehr 24h**

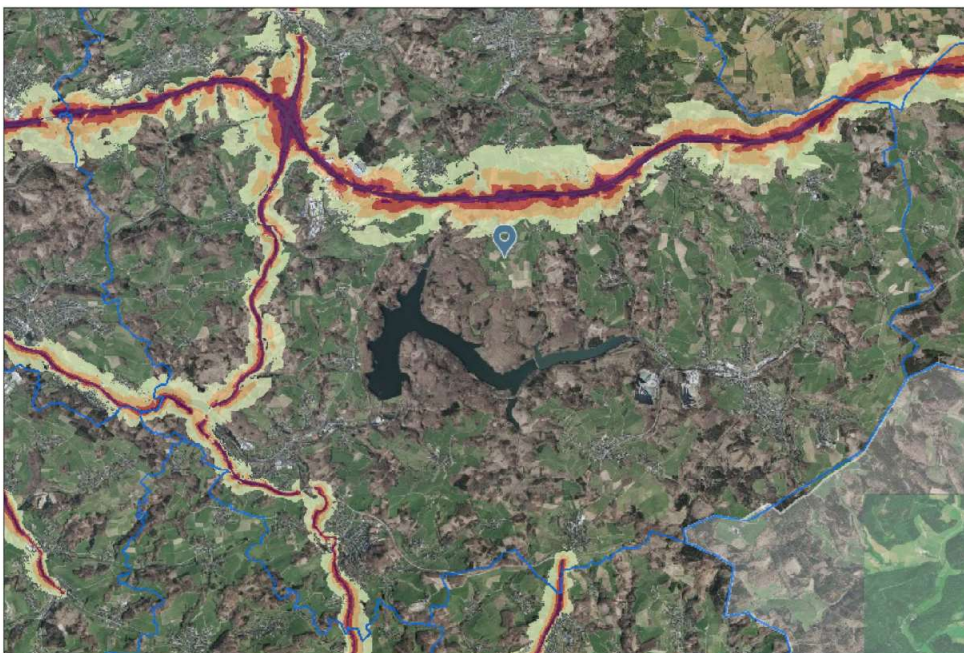
- L-den / dB(A)
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)  
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Straßenverkehr 24h**

- L-den / dB(A)
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)  
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

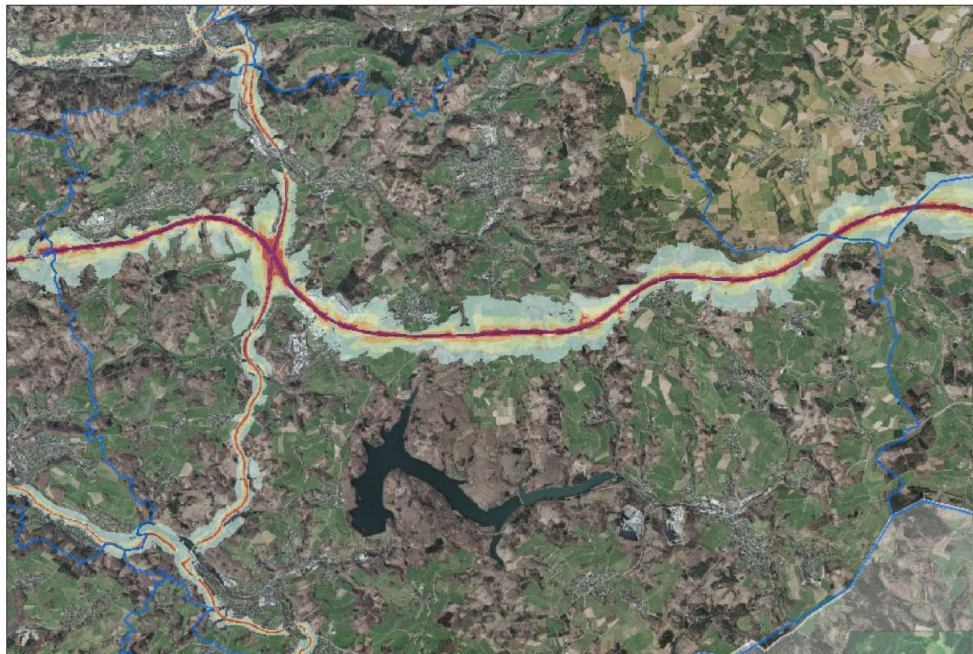


# Anlage 2

## Lärmkartierung L-night (22 bis 6 Uhr) für das Gemeindegebiet (Hauptverkehrsstraßen)



Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Straßenverkehr nachts**  
L-night / dB(A)
- ab 50 bis 54
  - ab 55 bis 59
  - ab 60 bis 64
  - ab 65 bis 69
  - ab 70
- Gebäude  
— Gemeindegrenzen

0 2 4 6km

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)  
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Straßenverkehr nachts**  
L-night / dB(A)
- ab 50 bis 54
  - ab 55 bis 59
  - ab 60 bis 64
  - ab 65 bis 69
  - ab 70
- Gebäude  
— Gemeindegrenzen

0 2 4 6km

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)  
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)





# Anlage 3

## Bericht zur Lärmkartierung

Ergebnisse der Lärmkartierung  
Reichshof

06.07.2023

### Bericht über die Lärmkartierung für die Gemeinde **Reichshof**

Gemeindekennzahl: **05374040**  
Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: **DE\_NW\_05374040**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

#### **Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG**

Auskunft zur Lärmkartierung erteilt:

Gemeinde Reichshof  
Hauptstr. 12  
51580 Reichshof

Telefon: 02296 8010  
E-Mail: [info@reichshof.de](mailto:info@reichshof.de)  
[www.reichshof.de](http://www.reichshof.de)

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn,  
<http://www.eba.bund.de>

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Hauteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW,  
für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Angaben zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Runde 4 (2022) finden Sie bitte auf den folgenden Seiten.

Seite: 1

**Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude**

**Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen**

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

**Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen** in der Gemeinde Reichshof:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	962	286	87	51	3

<b>LNight</b> dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	390	129	64	3	0

**Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete** in der Gemeinde Reichshof:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km <sup>2</sup>	18,62	5,15	1,53

**Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude** in der Gemeinde Reichshof:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	660	66	1
Schulgebäude	3	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0